

Aufgrabungsgesuch

Für Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet
(Gemeindestrassen)

Gesuchsteller/in

Firma bzw. Name, Vorname

Strasse PLZ, Ort

Verantwortliche Person

Telefon

Baugesuch Nr.

Projektverfasser/in

Firma bzw. Name, Vorname

Strasse PLZ, Ort

Telefon

Ort der Aufgrabung

Gemeinde Therwil Parzellen Nr.

innerhalb Bauzone

ausserhalb Bauzone

Strassen- bzw. Flurname

Baubeginn Bauende

Gesuch für

Gas Strom TV

Ausführender Tiefbauunternehmer/Strassenbauunternehmer

Firma Strasse

PLZ/Ort Telefon

Verantwortliche Person

Das Begehren (inkl. Beilagen) ist **3-fach** einzureichen

Situationsplan mit Aufgrabungsfläche

.....

Der Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs (samt Beilagen) enthaltenen Angaben. Die umseitig beschriebenen Allgemeinen Bedingungen werden hiermit anerkannt.

Ort und Datum

Gesuchsteller/in Projektverfasser/in

1. Wichtige Hinweise

Der Gesuchsteller hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassenzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Werkhof (Tel. 061 721 76 30) in Verbindung zu setzen. Die Bauarbeiten dürfen nur nach den Weisungen der Bauabteilung ausgeführt werden. Die Leitungsgräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig und in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind nachzuschneiden. Vor dem Belagseinbau sind die Belagsstirnen mit Fugoplast vorzustreichen. Die Planie ist dem Werkhof zur Abnahme zu melden. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind vom Gesuchsteller auf eigene Kosten zu beheben. Über der Foundationsschicht ist unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung eine Heissmischtragschicht.

- Sorte ACT 16N, Fahrbahn 12 cm Stärke bodeneben
- Sorte ACT 22N, Fahrbahn 12 cm Stärke bodeneben
- Sorte ACT 16N, Gehweg 8 cm Stärke bodeneben
- Sorte AC 8 N, Fahrbahn/Gehweg 3 cm Stärke, 1 Jahr nach dem Einbauen der Heissmischtragschicht einzubauen.

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet der Gesuchsteller oder dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

2. Als integrierende Bestandteile gelten:

- Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
- Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
- Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)

3. Grabenbleche / Durchfahrtsbreite

Grabenbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind sie, nach Rücksprache mit dem Werkhof, niveaugleich zu versenken. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.50 m muss jederzeit gewährleistet sein.

4. Einmass / Leitungskataster

Spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Decken der Hausanschlussleitung hat der Gesuchsteller den jeweiligen Werkseigentümer für das Einmessen der Leitungen zu benachrichtigen

Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung.

Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkeigentümers wieder freizulegen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat von Therwil, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gemeinde Therwil

Stefan Gutzwiller
Leiter Werkhof

Mitteilung an:

- Projektverfasser (mit genehmigtem Plan)
- Gemeindepolizei